

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5 a
24113 Kiel

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VIII 239
Meine Nachricht vom:

Dirk Daniels
dirk.daniels@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-5510
Telefax: 0431 988-5416

06. März 2020

Genehmigung der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nach § 15 Abs. 2 ArbZG aufgrund der aktuellen Entwicklung ausgelöst durch „Corona Infektionen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach hiesiger Einschätzung der aktuellen Entwicklung bei den „Corona Infektionen“ ergibt sich noch kein Anlass für vorsorgliche Vorratskäufe sogenannte „Hamsterkäufe“. Gleichwohl scheinen in einigen Regionen solche Entwicklungen zu beobachten zu sein. Mehrfach wurde in verschiedenen Medien bereits von „leeren Regalen“ berichtet.

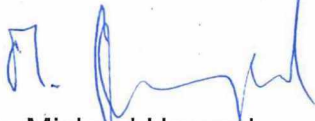
Unabhängig von der Notwendigkeit für ein derartiges Einkaufsverhalten sollte möglichst vermieden werden, dass durch Situationen wie z.B. „leere Regale“ vor Ort eine weitere Beunruhigung der Bevölkerung eintritt. Daher bestehen meinerseits keine Bedenken dagegen, auf Antrag Ausnahmen vom generellen Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG befristet für zunächst einem Monat zuzulassen. Die Ausnahme soll ausschließlich der Kommissionierung nicht nur verderblicher Waren, sondern auch von Hygieneartikeln und Trockenware in den Lagern des Handels dienen.

Das dringende öffentliche Interesse nach § 15 Abs. 2 ArbZG liegt in der Vermeidung einer erheblichen Beunruhigung der Bevölkerung vor Versorgungsengpässen. Durch die Kommissionierung und Bereitstellung in den Auslieferungslagern des Handels dürfte eine umgehende Belieferung der Einzelhandelsgeschäfte direkt am Wochenbeginn möglich sein. Eine Auffüllung der Regale in den Einzelhandelsgeschäften soll von einer Genehmigung nicht erfasst werden, da diese nach meiner Auffassung regelmäßig am Wochenbeginn vor Geschäftsöffnung erfolgen kann, wie es auch jetzt geübte Praxis ist.

Im Hinblick auf die tatsächliche Belieferung bitte ich im Rahmen der Bescheid Erteilung darauf hinzuweisen, dass die Beschäftigung von LKW Fahrerinnen und Fahrern an Sonn- und Feiertagen von 22 bis 24 Uhr keiner Genehmigung bedarf und das Ausnahmen vom

allgemeinen Sonn- und Feiertagsfahrverbot für LKW von 0 bis 22 Uhr von dem Bescheid nicht umfasst sind.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Hempel', with a stylized flourish at the end.

Dr. Michael Hempel